

HAUSHALT - Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern - DH1414.15

In Ergänzung von Artikel 3 Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD gilt während eines Krankenhausaufenthaltes die Entwendung von Sachen des persönlichen Bedarfs (mit Ausnahme von Bargeld, Dokumenten, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetallen und Edelsteinen) aus Krankenzimmern durch einfachen Diebstahl bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.